

1. Wird von dem Antragsteller bzw. der Antragstellerin ausgefüllt:

SYNODE DER EVANGELISCHEN KIRCHE IN HESSEN UND NASSAU	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Drucksache Nr.:	<u>32/25 DA</u>
Die Dekanatssynode im Evangelischen Dekanat	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: zu TO-Punkt:	14.8
Evangelisches Dekanat Nassauer Land Römerstraße 25 56130 Bad Ems	(bei Haushalts-Anträgen Angabe der Haushaltsstelle):	
<i>(bitte in Druckschrift ausfüllen)</i>	Wird vom Synodalbüro ausgefüllt: Antrag Nr.:	

Die Dekanatssynode hat am 08.03.2025 in Nassau bei 70 anwesenden von 90 Mitgliedern beschlossen:

„Die Synode möge § 56 (2) der Kirchengemeindeordnung (KGO) wie folgt ergänzen:

„Kirchengemeinden, in denen nach der Änderung vom 29. und 30. November 2024 eine Pfarrerin oder ein Pfarrer den Dienst antritt, können auf eigenen Wunsch vor dem Inkrafttreten der gemeinsamen Organisationsform im Nachbarschaftsraum, längstens bis zum Ende der laufenden Wahlperiode der Kirchenvorstände bis 2027, nach der vor dieser Änderung gültigen Fassung der §25 und §27 dieser Ordnung verfahren.“

Begründung:

Die bisherige Fassung der in §56 gefassten Übergangsregelung zur Änderung der KGO vom 29. und 30. November 2024 ist an die Person von Pfarrerinnen und Pfarrern gebunden, die bislang Mitglied in bestehenden Kirchenvorständen waren und/oder das Amt des Vorsitzenden oder der Stellvertretung innehatten.

Die Übergangsregelung gilt damit nicht für Pfarrerinnen und Pfarrer, die ab dem 01.01.2025 den Dienst in einer Kirchengemeinde antreten und nicht vollständig für Kirchenvorstände, die (etwa durch Fusion) ab dem 01.01.2025 gebildet werden, aber nicht das Leitungsgremium eines Nachbarschaftsraums bilden. Dieser Umstand bringt verschiedene Probleme mit sich:

1. Pfarrerinnen und Pfarrer, die ab dem 01.01.2025 einen neuen Dienst antreten, sind mit sofortiger Wirkung nicht mehr Mitglied des Kirchenvorstands. Damit fällt die Gesamtlast der Verwaltung auf gewählte oder berufene Mitglieder, was eine erhebliche Veränderung gegenüber der Rechtslage zum Zeitpunkt ihrer Wahl oder Berufung darstellt.

2. Vorsitz und Stellvertretung müssen in diesem Fall und auch in Gemeinden, in denen ab dem 01.01.2025 ein neuer Kirchenvorstand gebildet wird, mit sofortiger Wirkung von gewählten oder berufenen Mitgliedern übernommen werden. Das gilt unabhängig vom Inkrafttreten der gemeinsamen Organisationsform des Nachbarschaftsraums.

Das bedeutet, dass vor einer solchen Amtsübernahme keinerlei Aufgaben (etwa die Verantwortung für hunderte Mitarbeiter oder die Verwaltung von Haushalten in mehrstelliger Millionenhöhe) an eine höhere Ebene übertragen werden können. Nach §27 (2) muss bei Nicht-Zustandekommen von Kandidaturen dabei die lebensälteste Person gezwungenermaßen den Vorsitz übernehmen, sofern sie ihr Amt nicht niederlegt. Sollte kein gewähltes oder berufenes Mitglied gewillt sein, die Ämter zu übernehmen, kann ein solcher Druck im schlimmsten Fall dazu führen, dass Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorsteher in der Reihenfolge ihres Lebensalters zurücktreten, sodass die Gemeinde in die Verwaltung des DSV fallen müsste.

Insgesamt können die Folgen der Veränderungen der KGO können zu erheblichen Verschiebungen bei der Wahl der Organisationsform im Nachbarschaftsraum führen. Dabei wird allerdings aus sehr

